

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Anhang IV</b> <b>zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge</b> <b>Lehramt Gymnasium</b> <b>Erweiterungsfach Latein</b>	<b>D 3.4.4</b>
---	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017)

## § 1 Studienumfang

- (1) Das Fach Latein kann im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Erweiterungsfach mit einem Studienumfang von 120 ECTS-cr studiert werden. Darüber hinaus ist das Studium im verminderten Umfang von 90 ECTS-cr möglich.
- (2) Wird das Fach Latein als Erweiterungsfach mit einem Studienumfang von 120 ECTS-cr studiert, entfallen davon 90 ECTS-cr auf die fachwissenschaftlichen Module. Darüber hinaus sind 15 ECTS-cr im Rahmen der Fachdidaktik zu erbringen. Außerdem ist eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 ECTS-cr vergeben werden.
- (3) Wird das Fach Latein als Erweiterungsfach mit einem verminderten Studienumfang von 90 ECTS-cr studiert, entfallen davon 60 ECTS-cr auf die fachwissenschaftlichen Module. Darüber hinaus sind 15 ECTS-cr im Rahmen der Fachdidaktik zu erbringen. Außerdem ist eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 ECTS-cr vergeben werden.

## § 2 Studieninhalte

Die Umsetzung der Studieninhalte nach Anlage 2 *Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium* zur RahmenVO-KM erfolgt

- für den literaturwissenschaftlichen Bereich in Modul 1, 2 und 6;
- für den sprachwissenschaftlichen Bereich in Modul 3 und 7;
- für den Bereich Antike Kultur in Modul 4 und 8;
- für den Bereich Fachdidaktik im Modul „Fachdidaktik“.

### Modul 1: Fachwissenschaftliche Grundlagen

Es sind 12 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr
Einführung in die Latinistik und Gräzistik (inkl. Tutorium)	VL		KI	6
Epoche, Autor, Gattung I	PS		HA	6

**Erklärung der Abkürzungen:** cr = ECTS = ECTS-cr = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, Einf. = Einführungsveranstaltung, HA = schriftliche Hausarbeit, HS = Hauptseminar, KI = Klausur, MP = mündliche Prüfung, PL = Prüfungsleistung, PS = Proseminar, S = Seminar, Ü = Übung, var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben, VL = Vorlesung.

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Anhang IV</b> <b>zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge</b> <b>Lehramt Gymnasium</b> <b>Erweiterungsfach Latein</b>	<b>D 3.4.4</b>
---	----------------

- 2 -

### Modul 2: Römische Literatur I

Es sind 9 cr nachzuweisen. Im verminderten Fachumfang sind 3 cr nachzuweisen, hier entfallen Epoche, Autor, Gattung III und IV.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr
Epoche, Autor, Gattung II	VL		var	3
Epoche, Autor, Gattung III	VL/Ü		var	3
Epoche, Autor, Gattung IV	VL/Ü		var	3

### Modul 3: Sprache I

Es sind 15 cr nachzuweisen. Im verminderten Fachumfang sind 12 cr nachzuweisen, hier entfällt Metrik.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr
Syntax des Lateinischen*	Ü	KI**	KI	6
Lektüre	Ü		KI	3
Stil I	Ü		KI	3
Metrik	Ü		MP/KI	3

\* Diese Veranstaltung ist vierstündig und erstreckt sich über zwei Semester.

\*\* Die Studienleistung „KI“ ist eine Einstufungsklausur vor Beginn der Lehrveranstaltung, deren Bestehen Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung und die Ablegung der Prüfungsleistung ist.

Die beste Prüfungsleistung ergibt die Modulnote.

### Modul 4: Kultur der Antike I

Es sind 9 cr nachzuweisen. Im verminderten Fachumfang sind 3 cr nachzuweisen, hier ist ausschließlich eine der Veranstaltungen zu wählen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr
Alte Geschichte oder Archäologie	VL/Ü		var	3
Römische Kultur	VL/Ü		var	3
Epigraphik/Paläographie/Textkritik	VL/Ü		var	3

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Anhang IV</b> <b>zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge</b> <b>Lehramt Gymnasium</b> <b>Erweiterungsfach Latein</b>	<b>D 3.4.4</b>
---	----------------

- 3 -

### Modul 5: Zentrale Fachkompetenzen

Es sind 9 cr nachzuweisen.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr
Lektürekanon	Selbststudium	KI		6
Mündliche Prüfung			MP	3

### Modul 6: Römische Literatur II

Es sind 12 cr nachzuweisen. Im verminderten Fachumfang sind 6 cr nachzuweisen, hier entfällt Epoche, Autor, Gattung VI.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr
Epoche, Autor, Gattung V	HS		HA	6
Epoche, Autor, Gattung VI	HS	var	var	6

### Modul 7: Sprache II

Es sind 9 cr nachzuweisen. Im verminderten Fachumfang sind 6 cr nachzuweisen, hier entfällt die Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr
Fachspezifische sprachwissenschaftliche Veranstaltung	VL/Ü/S	var	var	3
Stil II	Ü		KI	3
Lektüre gattungsorientiert mit Übersetzungsklausur	Ü		KI	3

### Modul 8: Kultur der Antike II

Es sind 9 cr nachzuweisen. Im verminderten Fachumfang sind 3 cr nachzuweisen, hier ist ausschließlich eine Veranstaltung zu Antike Philosophie, Religion, Mythologie zu absolvieren.

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	cr
Griechische Literatur	VL/Ü	var	var	3
Antike Philosophie, Religion, Mythologie	VL/Ü	var	var	3
Spätantike/Mittelalter/Neulatein/Rezeption	VL/Ü	var	var	3

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Anhang IV</b> <b>zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge</b> <b>Lehramt Gymnasium</b> <b>Erweiterungsfach Latein</b>	<b>D 3.4.4</b>
---	----------------

- 4 -

### **Modul Fachdidaktik**

Es sind insgesamt 15 cr nachzuweisen.

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Fachdidaktik I-III	S	var	15

### **§ 3 Abschlussprüfung**

#### **(1) Mündliche Abschlussprüfung**

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten. Die Bewerber wählen in Absprache mit ihren Prüfern drei Schwerpunkthemen: 1. einen Prosaautor (bei umfangreichem Textcorpus Beschränkung auf ein Werk), 2. einen Dichter (bei umfangreichem Textcorpus Beschränkung auf ein Werk), 3. einen weiteren Autor oder ein Sachthema aus der Zeit vom Altlatein bis zum Humanismus. 20 Minuten der Prüfung beziehen sich auf Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Kompetenzen und Studieninhalten. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Für die mündliche Abschlussprüfung werden 6 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 21 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

#### **(2) Masterarbeit**

Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-cr vergeben. Weiteres ist in § 20 der *Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium* geregelt.

### **§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen**

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

### **§ 5 Fremdsprachenkenntnisse**

Für das Fach Latein als Erweiterungsfach mit einem Studienumfang von 120 ECTS-cr müssen als Studienvoraussetzung sowohl das Latinum als auch das Graecum nachgewiesen werden.

Für das Fach Latein als Erweiterungsfach mit einem Studienumfang von 90 ECTS-cr muss als Studienvoraussetzung das Latinum nachgewiesen werden.

Studierende, die bei Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse als Studienvoraussetzung nicht nachweisen können, müssen den Nachweis bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit im Erweiterungsfach erbringen und erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag bei der Lehramtsstudienberatung eine Verlängerung der Regelstudienzeit um maximal zwei Semester pro Sprache.

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> <b>Anhang IV</b> <b>zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge</b> <b>Lehramt Gymnasium</b> <b>Erweiterungsfach Latein</b>	<b>D 3.4.4</b>
---	----------------

- 5 -

### **§ 6 Bildung der Modulnoten**

Die Modulnoten werden aus dem arithmetischen Mittel der nach ECTS-cr gewichteten Noten der Modulteilprüfungen (PL) berechnet.

Es können über die Mindestanzahl an Prüfungsleistungen hinaus in zusätzlichen Wahlpflichtveranstaltungen weitere Prüfungsleistungen erbracht werden. In diesem Fall geht die jeweils beste Note, die für einen Modulteil erzielt wurde, in die Modulnote ein. Das Modul „Fachdidaktik“ ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

### **§ 7 Bildung der Fachnote**

Die Modulnoten der im Masterstudiengang Deutsch absolvierten Module gehen entsprechend der Anzahl ihrer ECTS-cr zu 90 % in die Fachnote ein. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung geht zu 10 % in die Fachnote ein.

### **§ 8 Bildung der Gesamtnote**

Die Fachnote geht zu 90 %, die der Masterarbeit zu 10 % in die Gesamtnote ein.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

#### **Anmerkung:**

Dieser Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2017 vom 27. Juli 2017 veröffentlicht.